

Information

Teublitz Weihnachtsmarkt im Stadtpark 6.12. – 08.12.2024



Hier finden Sie in einer kurzen Zusammenfassung alles, was Sie als Standbetreiber oder als Standbetreiberin am Teublitz Weihnachtsmarkt im Stadtpark wissen sollten. Im Interesse eines reibungslosen und ordnungsgemäßen Ablaufs der gesamten Veranstaltung, bei dem eine Vielzahl von Gästen erwartet wird, hat die Stadt Teublitz die nachfolgend genannten Hinweise zusammengestellt. Um während der Veranstaltung bei evtl. Kontrollen nachteilige Maßnahmen zu vermeiden, ist es empfehlenswert, sich bereits im Vorfeld mit den Hinweisen vertraut zu machen und diese zu beachten.

1.) Zeitraum

Freitag, 6. Dezember 2024	Beginn:	18:00 Uhr
	Musikende:	22:00 Uhr
	Ausschankende:	22:30 Uhr
	Veranstaltungsende:	23:00 Uhr
Samstag, 7. Dezember 2024	Beginn:	16:00 Uhr
	Musikende:	22:00 Uhr
	Ausschankende:	22:30 Uhr
	Veranstaltungsende:	23:00 Uhr
Sonntag, 8. Dezember 2024	Beginn:	14:00 Uhr
	Musikende:	19:30 Uhr
	Ausschankende:	19:30 Uhr
	Veranstaltungsende:	20:00 Uhr

2.) Wann kann mit dem Aufbau begonnen werden und wann muss dieser abgeschlossen sein?

Donnerstag, 5. Dezember 2024	von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag, 6. Dezember 2024	von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Wichtig!!!

Bitte melden Sie sich vor Beginn des Aufbaus bei einem der Verantwortlichen der Stadt vor Ort oder im Rathaus (z.B. Schlüsselausgabe für die Verkaufsbude)!

3.) Kosten

Für die Beteiligung am Weihnachtsmarkt wird ein Rechnungsbetrag fällig. Die Zusammensetzung des Rechnungsbetrags ergibt sich aus der Standgeldordnung. **Die Standgeldordnung finden Sie als Anlage zu dieser Information.**

Hinweis:

Demnächst sind alle Körperschaften des öffentlichen Rechts umsatzsteuerpflichtig. Daraus ergibt sich, dass bestimmte Positionen künftig zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zur Zahlung fällig werden.

4.) Budengrößen

Große Bude	Länge x Breite
Größe 1	3,00 m x 2,20 m
Größe 2	3,50 m x 2,50 m
Kleine Bude	Länge x Breite
Größe 1	2,60 m x 2,00 m
Größe 2	2,50 m x 2,50 m

Wichtig!!!

Bitte beachten Sie, dass die Reservierung der Weihnachtsbuden in der Reihenfolge der Anmeldungen erfolgt! Anmeldeschluss: 30. September 2024!

5.) Vorübergehende Gaststättenerlaubnis nach § 12 GastG

Es benötigen nur die Standbetreiber/innen, die **alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle** abgeben wollen, eine vorübergehende Gaststättenerlaubnis (nach § 12 GastG).

Diese muss bis **spätestens 3 Wochen vor Beginn der Veranstaltung** beim Gewerbeamt der Stadt Teublitz (Zi.Nr. 6, 7 Erdgeschoss) beantragt werden. Für die Erteilung der vorübergehenden Gaststättenerlaubnis **wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 Euro pro Veranstaltungstag fällig.**

Wenn Standbetreiber/innen im Besitz einer Reisegewerbekarte sind, die sich auch auf den Ausschank alkoholischer Getränke beläuft, ist eine solche Gaststättenerlaubnis nicht erforderlich.

Beim Verkauf von alkoholischen Getränken ist zu beachten:

Jeder, der zur Abgabe alkoholischer Getränke berechtigt ist, hat mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen, als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke.

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sowie die Auflagen der vorübergehenden Gaststättenerlaubnis sind einzuhalten!

6.) Verwendung von Flüssiggas-Flaschenanlagen

Bei Verwendung von Flüssiggas-Flaschenanlagen ist das Merkblatt der Regierung der Oberpfalz-Gewerbeaufsichtsamt zu beachten sowie die Broschüre des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz „Was Sie über Flüssiggas wissen müssen“.

7.) Lebensmittelverkauf

Um eine ordnungsgemäße Lebensmittelbehandlung sicherzustellen, haben Standbetreiber*innen die Hinweise in den Leitfäden des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit „Lebensmittelinfektion vermeiden“ und „Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln“ zu beachten.

8.) Brandschutz (bei Grill- & Gaseinrichtungen sowie Dekoration)

8.1 Sämtliche für Dekorationszwecke verwendete Stoffe und Kunststoffe müssen schwer entflammbar (B 1) nach DIN 4102 sein.

8.2 Packmaterial, Kartonagen, Papier oder ähnliche brennbare Stoffe dürfen außerhalb der Standplätze und Buden nicht gelagert sein.

8.3 Elektrische Heiz- und Beleuchtungsgeräte dürfen nicht überdacht und nicht genutzt werden, um insbesondere Fluchtmöglichkeiten für die Gäste nicht einzuschränken.

8.4 An allen Verkaufsständen bei denen mit Gas geheizt oder Grille mit Gas betrieben werden, sowie bei Ständen mit offenem Feuer, muss mindestens ein geeigneter amtlich zugelassener, überprüfter und gültiger Feuerlöscher (mind. 6 kg) mit gültiger Prüfplakette vorhanden sein. Bei Ständen, welche nur wenig Geräte mit Strom betreiben, muss zumindest eine Löschdecke vorhanden sein. Sollten mehrere Stromgeräte (bspw. zahlreiche Lichterketten) angebracht sein, haben diese Standbetreiber*innen auch hier den oben genannten Feuerlöscher bereit zu halten.

9.) Gläser, Geschirreinigung, Schankanlagen

Falls das Geschirr im Festbereich gereinigt wird, sind hygienisch einwandfreie Spüleinrichtungen zur Verfügung zu stellen. Ausreichend dimensionierte Spülgefäße zum Vor- und Nachspülen des Geschirrs sind bereitzuhalten. Die Spülgefäße müssen mit sauberem Wasser gefüllt sein. **Sollte mit Kaltwasser gespült werden, dann ist speziell für Kaltwasser geeignetes Spülmittel zu verwenden!**

10.) Abfallvermeidung, Abfallbehandlung, Trennung und Entsorgung von Wertstoffen sowie Küchen- und Speiseabfällen

10.1 Bei der Anlieferung von Waren sollen wiederverwertbare Transportbehältnisse benutzt werden.

10.2 Bei der Ausgabe von Getränken und Speisen muss ein Pfand von mindestens 2,00 € / Stück erhoben werden. Jede/r Standbetreiber/in gibt hierzu eine Pfandmarke aus und nimmt nur selbst ausgegebene Behältnisse zurück.

10.3 Außerdem ist dafür zu sorgen, dass ausreichend Abfallkörbe im Bereich seines Standes bzw. Standplatzes vorhanden sind.
Für die zugewiesenen Standplätze besteht Reinigungspflicht während der gesamten Dauer des Festes.

Nach Beendigung des Festes ist der Standplatz in gereinigtem Zustand zu hinterlassen.

10.4 Wertstoffe sollten wie folgt getrennt werden:

- Flaschen und andere Behälter aus Glas,
- Papier sowie Pappen und Kartonagen,
- Metalle / Blechdosen
- Plastik / Kunststoff
- Küchen- und Kantinenabfälle

Weitere Informationen zur „Entsorgung von Küchen- und Speiseabfällen und ehemaligen Lebensmitteln aus Speisegaststätten, Imbissbetrieben, Gemeinschaftsverpflegungen und Einzelhandel“ sind aus entsprechendem Merkblatt zu entnehmen.

10.5 Küchen- und Speiseabfälle tierischer Herkunft (bspw. Lebensmittel mit Anteilen von Fleisch, Fisch, Eiern, Geflügel, Molkereiprodukte) dürfen nicht über die kommunale Restmülltonne entsorgt werden. Diese sind gesondert zu entsorgen.

11.) Nutzung der Grünflächen im Stadtpark

11.1 Während der Veranstaltung ist das Befahren und Beparken der Zufahrten und der Grünflächen mit Fahrzeugen nicht gestattet.

11.2 Anpflanzungen dürfen nicht betreten werden.

11.3 Soweit Stromleitungen, Lautsprecherleitungen oder Ähnliches verlegt werden (nach Absprache mit den Verantwortlichen der Stadt!), so dürfen diese **nicht** mit Nägeln oder Schrauben an Bäumen befestigt werden. Ein schadloses Anhängen mit Stricken oder textilen Bändern an Bäumen ausreichender Größe ist möglich.

11.4 Grillanlagen (auch vorangemeldete Feuerstellen) dürfen nicht unter Bäumen und nur auf befestigten Flächen betrieben werden. Ein Unterbau mit Blechplatten bzw. Schalungstafeln hat zu erfolgen.

12.) Informationen zur Strom- und Wasserversorgung

Für die Abnahme von Strom und Wasser zum Betreiben des zugewiesenen Standplatzes werden von der Stadt Sammelabnahmestellen zur Verfügung gestellt.

Für die Versorgungsleitungen von der Sammelstelle zum jeweiligen Standplatz haben Betreiber*innen selbst zu sorgen.

Hinweis:

Diese Versorgungsleitungen (Kabeltrommeln, Zwischenzähler usw.) müssen in ordnungsgemäßem Zustand sein. Dies überprüfen die Mitarbeiter*innen des städtischen Bauhofs stichprobenartig vor Ort. Ist dies nicht der Fall, erhalten Sie keine Anschlussurlaubnis und Ihr Stand darf nicht betrieben werden.

13.) Haftung

Schadensersatzansprüche von Standbetreiber/innen sind ausgeschlossen, wenn die Veranstaltung aus Gründen, welche die Veranstalterin nicht zu vertreten hat, nicht stattfinden kann oder während der Veranstaltungsdauer abgebrochen werden muss (bspw. höhere Gewalt, pandemische Lage, Versorgungsengpässe mit Strom- und Wasserversorgung, weitere Gefahrenlagen etc.).

WICHTIG

**Da es sich beim Teublitzter Weihnachtsmarkt um einen sog. „romantischen“ Weihnachtsmarkt handelt, ist für eine angemessene und weihnachtliche Dekoration der vermieteten Fläche zu sorgen!
(Abnahme durch die Stadt)**

Haben Sie noch Fragen, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne per E-Mail an veranstaltungen@teublitz.de oder telefonisch unter 09471 99 22 16 oder 09471 99 22 40 zur Verfügung.

Sie möchten selbst einen Standplatz am Teublitzter Weihnachtsmarkt betreiben? Dann nutzen Sie dazu das Online-Bewerbungsformular unter: www.teublitz.de/bewerbung-weihnachtsmarkt

Teublitz

Teublitz

Genau unsere Stadt



Kenn- ziffer	Art	Gebühr ¹⁾	
		Grundgebühr	zzgl. Stromkosten (<i>pauschal</i>)
1	Verkaufsstand Gastro	120,00 €	35,00 €
2	Verkaufsstand Gastro „untergeordneter Umsatz“	100,00 €	25,00 €
3	Verkaufsstand Kunsthandwerk	30,00 €	10,00 €
4	Leihgebühr Holzbude (groß)	50,00 €	--
5	Leihgebühr Holzbude (klein)	25,00 €	--

¹⁾ Die Gebühren gelten über den gesamten Festzeitraum.